



TOP 4:
STRASSENVERZEICHNIS DER
KREISSTRASSEN –
(NEU-)FESTSETZUNG DER
ORTSDURCHFahrtSGRENZEN

SACHVERHALT:

Das Sachgebiet 41 beabsichtigt ab diesem Jahr, die Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-Grenzen) im Landkreisgebiet zu überprüfen und ggf. an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Dazu werden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden die Ortsdurchfahrten neu festgelegt bzw. bestehende Grenzen an die aktuelle Bebauungssituation angepasst; ggf. werden bestehende OD-Grenzen beibehalten.

Ortsdurchfahrt (Art. 4 Abs. 1 BayStrWG):

„Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Staatsstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.“

Die richtige Festsetzung der OD-Grenzen ist von großer Bedeutung, da die Rechtslage nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) nach freier Strecke und Ortsdurchfahrt unterscheidet (z. B. hinsichtlich Zufahrten, Anbau an Straßen, Baulast der Gehwege).

Einige Festsetzungen der OD-Grenzen stammen noch aus den 60er Jahren bzw. sind seit der Gebietsreform 1972 gültig. Durch die stetig gewachsene Bebauung und die sich dadurch ergebende Ortsrandveränderung der jeweiligen Ortschaften, entspricht vielerorts die OD-Grenze nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Änderung bzw. Neufestsetzung der OD-Grenzen erfolgt durch die Regierung von Unterfranken nach Anhörung des Straßenbaulasträgers und der Gemeinde.

Zu prüfen sind rund 170 OD-Grenzen an Kreisstraßen, wovon voraussichtlich 40 bis 50 Grenzen angepasst und ca. 10 Grenzen neu festgesetzt werden müssen. Um diese Menge effizient abarbeiten zu können, bittet das Sachgebiet 41 um Zustimmung, die Neufestsetzung aller betroffenen OD-Grenzen eigenständig durchzuführen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Tiefbauverwaltung wird ermächtigt, die Ortsdurchfahrtsgrenzen aller Kreisstraßen zu überprüfen und die Neufestsetzung im Einvernehmen mit den Kommunen vorzunehmen. Nach Vorliegen aller Beschlüsse ist die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen sowie die Änderung des Straßenverzeichnisses bei der Regierung von Unterfranken zu beantragen.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

